

## **Rechtsinformation zum Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, geeignet und bestimmt sind) und Kraftomnibussen (Kraftfahrzeuge zur Beförderung von mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer) ist genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörden für Taxen-/Mietwagenverkehre und Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen mit Pkw sind die Landratsämter und kreisfreien Städte. Für alle anderen Verkehrsarten (Omnibusverkehre) ist die Regierung von Oberbayern in München zuständig. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt, zeitlich begrenzt und für die einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Darüber hinaus ist eine Gewerbeanmeldung des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde erforderlich.

Es wird zwischen folgenden Verkehrsarten unterschieden:

### **Verkehr mit Taxen**

Der Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxi-Tarifordnung vorgeschrieben ist.

### **Mietwagenverkehr**

Der Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter selbst bestimmt. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

## Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Ferienzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem bestimmten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft anbietet und ausführt.

Für die Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag mit vorhandenem Vordruck.
2. Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit (s. Zusatzbescheinigung Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - bei Kapitalgesellschaften z.B. AG, GmbH zusätzliche Bescheinigung notwendig -).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die Prüfung erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens; für Angestellte, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger als 2.250 Euro für das erste Fahrzeug und 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden.

3. Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
4. Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die steuerliche Zuverlässigkeit.
5. Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
6. Bescheinigung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.
7. Gewerbeanmeldung der Betriebssitzgemeinde (nur bei Erstanträgen).

8. Nachweis der fachlichen Eignung (nur bei Erstanträgen).

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxen- und Mietwagenverkehr erforderliche Kenntnisse verfügt. Der Eignungsnachweis zum Führen eines Taxi- und Mietwagenunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu erbringen. Davon kann abgesehen werden, wenn eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung/Fachstudium oder eine mindestens 3-jährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem Taxi- und Mietwagenunternehmen nachgewiesen werden kann.

9. Polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf.

Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde“ beantragt werden muss, die direkt an das Landratsamt Weilheim-Schongau gesendet wird. Führungszeugnisse die an Sie gesendet wurden, werden von uns nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

10. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde“ beantragt werden muss, die direkt an das Landratsamt Weilheim-Schongau gesendet wird. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister die an Sie gesendet wurden, werden von uns nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

11. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Amtsgericht).

12. Auskunft vom Insolvenzgericht (Amtsgericht).

13. Personenbeförderungsschein

Vor Erteilung der Genehmigung sind vom Landratsamt folgende Stellen anzuhören:

1. Gemeinde des Betriebssitzes
2. Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.
3. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
4. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
5. Führerscheinstelle wegen KBA-Auskunft

Die anzuhörenden Stellen können sich innerhalb von 14 Tagen zum vorliegenden Antrag äußern.

Kosten:

1. Verkehr mit Taxen:

Für das 1. Fahrzeug:	200,00 €
für jedes weitere Fahrzeug in demselben Verfahren	60,00 €

2. Verkehr mit Mietwagen, Ausflugsfahrten, Ferientzielreisen

Für das 1. Fahrzeug	100,00 €
für jedes weitere Fahrzeug in demselben Verfahren	50,00 €

3. Genehmigung von Ausflugsfahrten:

Für das 1. Fahrzeug	100,00 €
für jedes weitere Fahrzeug in demselben Verfahren	50,00 €

4. Genehmigung von Ferientziel-Reisen:

Für das 1. Fahrzeug	100,00 €
für jedes weitere Fahrzeug in demselben Verfahren	50,00 €

Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens 5 Jahre. Für Neubewerber ist die Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen.

Wichtige Adressen:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, Tel.: 089/5116-1437, Fax: 089/5116-81437

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.  
Engelhardstraße 6, 81369 München, Tel.: 089/773077, Fax: 089/772462